

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 118/11 B**

L 3 U 238/09 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 12 U 47/04 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,  
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink  
und den Richter Mutschler  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. April 2011 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der vom Kläger behauptete Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise dargelegt ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl jetzt BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10). Nur ergänzend beschränkt sich der Senat auf folgenden Hinweis: Die Beschwerde beschränkt sich im Wesentlichen darauf, unter Darlegung der konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts zu rügen, das LSG habe verkannt, dass der Kläger auf dem Heimweg von dem Fußballspiel unter Versicherungsschutz gestanden habe. Die Beschwerde hat zwar verschiedene Fragen, aber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die klärungsbedürftig wäre, benannt, sondern lediglich die unrichtige Rechtsanwendung im Einzelfall gerügt. Ob eine Entscheidung des LSG inhaltlich zutreffend ist oder nicht, ist jedoch keine Frage, die die Revisionsinstanz eröffnet.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

